

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dominik Bender,
Seilerstraße 17, 60313 Frankfurt/Main, - 40009-21 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - 8265472-423 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)
AsylG) - Griechenland

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht

als Einzelrichter am 7. Mai 2021 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.02.2021 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Verpflichtung zur Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Dominik Bender aus Frankfurt am Main beigeordnet.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am in die Bundesrepublik ein, ersuchte am um Asyl und stellte am bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag. Er erklärte, er habe Afghanistan im Mai oder Juni 2019 über die Grenze nach Pakistan verlassen und sei nach Weiterreise durch den Iran und die Türkei wahrscheinlich im August 2019 nach Griechenland eingereist, wo er sich etwa sechs Monate lang auf der Insel Lesbos aufgehalten habe, bevor er über Athen und Thessaloniki habe weiterreisen können und über Nordmazedonien nach Serbien gekommen sei. Dort habe er sich weitere zwei bis drei Monate aufgehalten und sei im Anschluss nach Bosnien und Herzegowina weitergereist, wo er vier Monate geblieben sei. Sodann habe ihn sein Reiseweg über Kroatien, Slowenien, Italien, Frankreich und Belgien nach Deutschland geführt.

Aufgrund zweier am 29.10.2020 festgestellter Eurodac-Treffer der Kategorien 2 („GR2“) und 1 („GR1“), aus denen sich ergibt, dass der Antragsteller am nach seiner illegalen Einreise nach Griechenland in Mytilini auf Lesbos registriert wurde und am im Lager Moria einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, richtete das Bundesamt am 09.12.2020 ein Wiederaufnahmegesuch gemäß der Dublin III-Verordnung an Griechenland, welches unbeantwortet blieb. Das verwendete Formblatt enthielt unter Nr. 13 die Angabe, der Antragsteller habe erklärt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen zu haben. Im Feld „Sonstige zweckdienliche Informationen“ wurde

der von dem Antragsteller geschilderte Reiseweg, d.h. die von ihm durchreisten einzelnen Staaten, mitgeteilt. Nicht angegeben wurde jedoch, wie lange sich der Antragsteller gemäß seinen Angaben nach seiner Ausreise aus Griechenland in Nordmazedonien, Serbien sowie in Bosnien und Herzegowina aufgehalten hat, bevor er durch die Einreise nach Kroatien wieder in das Gebiet der Dublin-Mitgliedstaaten gelangt ist. Stattdessen wurde erklärt: „There are no indications that the person has left the territory of the member states in the meantime“.

Mit Bescheid vom _____, dem Antragsteller zugestellt am 08.03.2021, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland an. Weiterhin wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Antragsteller hat gegen diesen Bescheid am 11.03.2021 Klage erhoben (Az. 10 K 951/21.GI.A) und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Antragsteller beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen,
2. ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Dominik Bender aus Frankfurt am Main beizuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der elektronisch übermittelten Behördenakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der fristgemäß gestellte und auch im Übrigen zulässige Eilantrag gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 Asylgesetz - AsylG - i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - ist begründet.

Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zu gewähren, wenn die vorzunehmende Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache ergibt, dass das private Interesse der Antragstellerseite an der einstweiligen Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung überwiegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist, weil an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen kann. Umgekehrt bleibt das Eilbegehren erfolglos, wenn der Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (VG Gießen, Beschluss vom 08.09.2009 - 1 L 1325/09.GI -, juris, Rn. 19). Diese allgemeinen Grundsätze werden im vorliegenden Fall nicht durch den Maßstab des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, wonach die Aussetzung der Abschiebung nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes angeordnet werden darf, verdrängt, da der Anwendungsbereich des § 36 AsylG, der sich auf Asylanträge bezieht, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG unzulässig oder aber offensichtlich unbegründet sind, hier nicht eröffnet ist. Die Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers durch das Bundesamt als unzulässig beruht stattdessen auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG.

Die vorzunehmende Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus, da sich die angefochtene Abschiebungsanordnung nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand als rechtswidrig erweist, so dass das Interesse des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet und damit an einer Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Abschiebungsanordnung überwiegt.

Die Abschiebungsanordnung beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Hiernach ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)

abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor, da der Asylantrag des Antragstellers nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG unzulässig ist. Nach dieser Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für eine Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 31), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung (Dublin III-Verordnung - Dublin III-VO -) wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird. Ergibt sich die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates, prüft das Bundesamt den jeweiligen Asylantrag nicht, sondern ordnet auf Grundlage von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG die Abschiebung des jeweiligen Antragstellers in den zuständigen Staat an.

Für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers ist aber nicht Griechenland, sondern Deutschland zuständig. Die Zuständigkeit der Bundesrepublik folgt aus der Regelung des Art. 23 Abs. 3 Dublin III-VO, die dem Antragsteller ein subjektives Recht vermittelt (vgl. zur Parallelvorschrift des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO: EuGH, Urteil vom 26.07.2017 - C-670/16 -, juris, Rn. 62). Hiernach ist, wenn das an einen anderen Mitgliedstaat gerichtete Gesuch um Wiederaufnahme des jeweiligen Antragstellers nicht innerhalb der Frist des Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO erfolgt, derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, in dem der neue Antrag gestellt wurde.

Da die von dem Bundesamt angenommene Zuständigkeit Griechenlands auf der am 29.10.2020 erfolgten Eurodac-Treffermeldung beruhte, war das Wiederaufnahmegesuch gemäß Art. 23 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO innerhalb von zwei Monaten nach der Treffermeldung zu stellen, somit bis zum Ablauf des 29.12.2020. Innerhalb dieser Frist hat das Bundesamt kein ordnungsgemäßes Wiederaufnahmegesuch an Griechenland gerichtet. Das Ersuchen vom 09.12.2020 war zur Fristwahrung ungeeignet, da das verwendete Formblatt entgegen Art. 23 Abs. 4 Dublin III-VO nicht sämtliche sachdienlichen Angaben aus der Erklärung des Antragstellers enthielt, die die griechischen Behörden für

die nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO vorzunehmende Prüfung benötigen, ob Griechenland als ersuchter Mitgliedstaat nach den in der Dublin III-Verordnung festgelegten Kriterien für die Prüfung des Antrags des Antragstellers auf internationalen Schutz zuständig ist.

Die Wahrung der Frist des Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO setzt ein formell ordnungsgemäßes und prüffähiges Wiederaufnahmegesuch voraus, das den Regelungen in Kapitel VI der Dublin III-Verordnung entspricht. Für das Wiederaufnahmegesuch ist daher gemäß Art. 23 Abs. 4 Dublin III-VO ein Standardformblatt zu verwenden, in dem die Daten mitgeteilt werden müssen, die sich aus Art. 2 i.V.m. Anhang III der zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 118/2014 vom 30.01.2014 geänderten Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 vom 02.09.2003 (Dublin-Durchführungsverordnung - Dublin-DVO -) ergeben. Nach Nr. 13 des Formblatts für Wiederaufnahmegesuche gemäß des Anhangs III zur Dublin-Durchführungsverordnung ist zwingend mitzuteilen, ob der Antragsteller erklärt hat, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen zu haben, und falls ja, welche Angaben er zum Datum der Ausreise, zum Datum der Wiedereinreise sowie zu seinem Reiseweg gemacht hat. Ferner muss das Wiederaufnahmegesuch gemäß Art. 23 Abs. 4 Dublin III-VO u.a. die sachdienlichen Angaben des Antragstellers enthalten, anhand derer die Behörden des ersuchten Mitgliedstaates prüfen können, ob ihr Staat für die Prüfung des Antrags der betreffenden Person zuständig ist. Zu diesen Angaben gehört die Erklärung des Antragstellers, er habe das Gebiet der Dublin-Mitgliedstaaten nach seiner Ersteinreise für mehr als drei Monate verlassen. Denn hierbei handelt es sich aufgrund der sich aus Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO ergebenden Möglichkeit, dass die Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmepflichten des zunächst zuständigen Mitgliedstaats aus Art. 18 Abs. 1 Dublin III-VO erlöschen, wenn die Person, um deren Aufnahme oder Wiederaufnahme ersucht wurde, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, um einen für die Zuständigkeitsprüfung des ersuchten Mitgliedstaates wesentlichen Umstand (vgl. zum Ganzen: VG Greifswald, Urteil vom 10.03.2021 - 3 A 2125/20 HGW -, juris, Rn. 17 f. m.w.N.).

Im vorliegenden Fall hat das Bundesamt in dem Wiederaufnahmegesuch vom 09.12.2020 zwar angegeben, der Antragsteller habe erklärt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen zu haben. Dem mitgeteilten Reiseweg kann auch entnommen werden, dass sich der Antragsteller nach seinen Angaben zwischen der Ausreise aus Griechenland und der Einreise nach Kroatien in Nordmazedonien, Serbien sowie in Bosnien und

Herzegowina aufgehalten hat. Nicht mitgeteilt wurde jedoch die Angabe des Antragstellers, dass sich sein damit verbundener Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Dublin-Mitgliedstaaten über einen Zeitraum von sechs bis sieben Monaten erstreckt hat. Für diese Mitteilung bestand umso mehr Anlass, als die zeitlichen Angaben des Antragstellers plausibel erscheinen. Zwischen der durch den Eurodac-Treffer der Kategorie 2 nachgewiesenen Erstregistrierung des Antragstellers auf Lesbos am 08.08.2019 und seiner Einreise in die Bundesrepublik am 25.10.2020 liegt eine Zeitspanne von ca. vierzehneinhalb Monaten. Hiermit deckt sich – trotz gewisser zeitlicher Unschärfen – im Wesentlichen der Vortrag des Antragstellers, er sei zunächst ca. sechs Monate lang in Griechenland geblieben, sei dann durch Nordmazedonien gereist, habe sich ca. zwei bis drei Monate in Serbien und anschließend ca. vier Monate lang in Bosnien und Herzegowina aufgehalten, bevor er über Kroatien, Slowenien, Italien, Frankreich und Belgien nach Deutschland weitergereist sei. Ein ordnungsgemäßes, die Zuständigkeitsprüfung unter Einbeziehung von Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO ermöglichendes Wiederaufnahmegesuch erforderte daher nicht nur die Mitteilung des Reisewegs, sondern auch derjenigen Angaben des Antragstellers, die er zur Dauer seines Aufenthalts in Serbien sowie in Bosnien und Herzegowina gemacht hat. Diese Angaben enthielt das Ersuchen vom 09.12.2020 jedoch nicht. Stattdessen findet sich in diesem die aus den vorstehenden Gründen unzutreffende Feststellung, es lägen keine Hinweise darauf vor, dass der Antragsteller das Gebiet der Mitgliedstaaten zwischenzeitlich verlassen hat.

Die Antragsgegnerin hat als unterliegende Beteiligte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dem Antragsteller ist antragsgemäß Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung auch nicht ratenweise aufbringen kann und die Rechtsverfolgung aus den vorstehenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bot und auch nicht mutwillig war (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung - ZPO -). Eine anwaltliche Vertretung erscheint erforderlich (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO).

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt:
Gießen, den 10.05.2021

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle